Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung II
B-8560/2025

Urteil vom 28. Oktober 2026

Besetzung

Richter Christian Winiger (Vorsitz),
Richterin Eva Schneeberger, Richter David Aschmann,
Gerichtsschreiber Thomas Reidy.

Parteien

A._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Prüfungskommission Humanmedizin,
Bundesamt für Gesundheit BAG,
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Eidgenössische Prüfung in Humanmedizin 2025.

Sachverhalt:

A.

A.a A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) nahm am 2. September 2025 an der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin teil (Einzelprüfung 2; Clinical Skills CS; nachfolgend: CS-Prüfung).

A.b Mit Prüfungsverfügung vom 24. September 2025 teilte ihm die Prüfungskommission für Humanmedizin des Bundesamtes für Gesundheit (nachfolgend: Vorinstanz) mit, dass er sowohl die Einzelprüfung 1 (Multiple-Choice-Prüfung) als auch die Einzelprüfung 2 (strukturierte praktische Prüfung) nicht bestanden habe. Gestützt hierauf verfügte die Vorinstanz, dass die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin nicht bestanden sei, und wies darauf hin, dass bei nicht bestandener eidgenössischer Prüfung nur die nicht bestandenen Einzelprüfungen (inklusive sämtliche darin enthaltenen Teilprüfungen) zu wiederholen seien.

A.c Als Zusatzinformation beziehungsweise inhaltlich differenzierte Prüfungsrückmeldung vom 2. und 3. Oktober 2025 teilte das Institut für Medizinische Lehre (IML), Abteilung für Assessment und Evaluation (AAE), der medizinischen Fakultät der Universität Bern dem Beschwerdeführer im Auftrag der Prüfungskommission mit, dass er in der CS-Prüfung (Einzelprüfung 2) bei einer Bestehensgrenze von 1060 Punkten eine Punktzahl von 1052 erreicht habe.

A.d Der Beschwerdeführer stellte bei der Vorinstanz am 16. Oktober 2025 ein Gesuch um Akteneinsicht. Am 30. Oktober 2025 wurde ihm diese gewährt.

B.

Mit Eingabe vom 7. November 2025 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen diesen Entscheid vor Bundesverwaltungsgericht und beantragt, es sei die Gesamtpunktzahl bei der CS-Prüfung (Einzelprüfung 2) von 1052 auf 1060 (+ 8 Punkte) anzuheben und die praktische Prüfung als bestanden zu erklären. Eventualiter sei die Prüfungsbewertung nachvollziehbar zu begründen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz. Dabei brachte er Rügen im Zusammenhang mit den als ungenügend bewerteten Prüfungsstationen 2, 5, 7, 8, 9, 11 und den als genügend bewerteten Stationen 1, 10 und 12 vor.

C.
Mit Vernehmlassung vom 2. Februar 2026 nahm die Vorinstanz zur Beschwerde Stellung und beantragt, diese abzuweisen.

D.
Mit Replik vom 23. Februar 2026 hält der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest. In verfahrensrechtlicher Hinsicht stellt er folgenden Antrag: Es seien sämtliche bewertungsrelevanten Unterlagen (Musterlösungen u.ä.) zu edieren. Zudem macht er neu Vorbringen zur Prüfungsstation 6 und erwähnt ebenfalls erstmals eine behinderungsbedingte Nervosität (ADHS-Autismus-Thematik) während der Prüfung.

E.
Die Vorinstanz äusserte sich mit Duplik vom 25. März 2026 unter Aufrechterhaltung ihres Antrags ebenfalls ein zweites Mal.

F.
Auf weitere Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheidrelevant – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Der Entscheid der Vorinstanz vom 24. September 2025 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe [Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3]). Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31 f. sowie Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG).

1.2 Der Beschwerdeführer hat die Einzelprüfungen 1 und 2 im Jahre 2025 nicht bestanden. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren beantragt der Beschwerdeführer hauptsächlich, es sei ihm die Gesamtpunktzahl von 1052 auf 1060 Punkte (+ 8 Punkte) anzuheben und die praktische Prüfung (Einzelprüfung 2) als bestanden zu erklären.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts gilt grundsätzlich nur das Prüfungsergebnis selbst, das heisst der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung, als Streitgegenstand. Einzelne Fachnoten stellen demgegenüber in der Regel nur Begründungselemente dar, die nicht selbständig angefochten werden können. Dies ist nur ausnahmsweise möglich, nämlich dann, wenn an die Höhe der einzelnen Noten bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind, zum Beispiel die Möglichkeit, bestimmte zusätzliche Kurse oder Weiterbildungen zu absolvieren oder besondere Qualifikationen zu erwerben (etwa Zulassung zum Doktorat), oder wenn sich die Noten später als Erfahrungsnoten in weiteren Prüfungen auswirken (BGE 136 I 229 E. 2.6; BVGE 2009/10 E. 6.2.1 m.H. und BVGE 2007/6 E. 1.2; Urteile des BVGer B-3173/2024 vom 1. September 2025 E. 4.2.5, B-4383/2016 vom 18. September 2018 E. 1).

Entsprechend ist auf das Eventualbegehren, die Prüfungsbewertung sei nachvollziehbar zu begründen, nicht einzutreten, da hierfür das relevante Interesse fehlt.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer gestellten Anträge ist lediglich das Nichtbestehen der Einzelprüfung 2 (strukturierte praktische Prüfung) Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Eine Erhöhung der Punktzahl im anbegehrten Rahmen würde zum Bestehen dieses Prüfungsteils führen, womit der Beschwerdeführer diesen Teil nicht noch einmal ablegen müsste und im Fall einer Gutheissung der Beschwerde nur noch die Einzelprüfung 1 wiederholen müsste.

1.3 Entsprechend ist der Beschwerdeführer als Adressat durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

1.4 Er hat die Beschwerde innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht (Art. 50 Abs. 1 VwVG). Die Anforderungen an Form und Inhalt der Rechtsschrift sind erfüllt, der Kostenvorschuss wurde rechtzeitig geleistet (Art. 52 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 VwVG) und auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Art. 44 ff. VwVG) sind erfüllt.

1.5 Auf das Hauptbegehren der Beschwerde ist daher im aufgezeigten Rahmen einzutreten.

2.

2.1 Mit der Verwaltungsbeschwerde können die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet insofern grundsätzlich mit voller Kognition (Art. 49 VwVG). Indessen haben Prüfungen oftmals Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde – im Vergleich zur Prüfungskommission – über keine genügenden eigenen Fachkenntnisse verfügt. Zudem sind der Rechtsmittelbehörde meistens nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt und es ist ihr daher nicht immer möglich, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen einer beschwerdeführenden Person sowie der Leistungen der übrigen Kandidierenden zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Examensbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gegenüber anderen Kandidatinnen und Kandidaten in sich bergen, und es ist auch nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die Bewertung der Prüfungsleistungen einer beschwerdeführenden Person gewissermassen zu wiederholen (vgl. statt vieler: BVGE 2008/14 E. 3.1).

Nach ständiger Rechtsprechung auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht daher bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung. Einzuschreiten ist erst dann, wenn sich die Prüfungsbehörde von sachfremden oder offensichtlich unhaltbaren Erwägungen hat leiten lassen, so dass deren Entscheid unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten als nicht mehr vertretbar erscheint. Die Beurteilung muss mit anderen Worten offensichtlich unhaltbar sein oder auf einer krassen Fehleinschätzung beruhen (BGE 136 I 229 E. 5.4.1; Urteile des BGer 2D_8/2023 vom 8. März 2024 E. 6.1, 2D_13/2021 vom 11. März 2022 E. 3.2.1, 2D_24/2021 vom 5. November 2021 E. 3.6.1; Urteile des BVGer B-8751/2025 vom 1. Juni 2026 E. 2.1, B-6884/2025 vom 6. Januar 2026 E. 2.1).

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht weicht folglich nicht ohne Not von der Beurteilung durch die Organe und Expertinnen und Experten ab, solange diese im Rahmen der Vernehmlassung zu den Rügen Stellung genommen haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer abweichen, nachvollziehbar und einleuchtend ist (BVGE 2010/21 E. 5.1, 2010/11 E. 4.1,

2010/10 E. 4.1, 2008/14 E. 3.1 und 3.3; Urteile des BVGer B-8751/2025 E. 2.2, B-6884/2025 E. 2.2, B-5544/2024 vom 7. Januar 2026 E. 4.3 und B-4173/2024 vom 25. September 2025 E. 4). Daraus folgt, dass die Rügen einer beschwerdeführenden Partei, wonach die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen offensichtlich unangemessen gewesen sei, von objektiven Argumenten und Beweismitteln getragen sein müssen. Ergeben sich solche eindeutigen Anhaltspunkte nicht bereits aus den Akten, so muss die beschwerdeführende Partei selbst substantiierte und überzeugende Anhaltspunkte dafür liefern, dass eindeutig zu hohe Anforderungen gestellt oder die Prüfungsleistungen offensichtlich unterbewertet wurden. Sie wird den Anforderungen an eine genügende Substantiierung ihrer Rügen insbesondere dann nicht gerecht, wenn sie sich einfach darauf beschränkt zu behaupten, ihre Lösung sei vollständig und korrekt beziehungsweise sie sei nicht falsch gewesen, ohne diese Behauptung näher zu begründen oder zu belegen. Sofern es ihr hingegen gelingt, eine Fehlbewertung ihrer Prüfungsleistung in dieser Weise zu substantiieren, ist es wiederum Sache der Examinatorinnen und Examinatoren, im Einzelnen und in nachvollziehbarer Weise darzulegen, warum eine Lösung der beschwerdeführenden Partei falsch oder unvollständig ist und sie daher nicht die Maximalpunktzahl erhalten hat (zum Ganzen BVGE 2010/21 E. 5.1; vgl. auch BVGE 2010/11 E. 4.1 f.; 2008/14 E. 3.1; Urteile des BVGer B-8751/2025 vom 1. Juni 2026 E. 2.2, B-6884/2025 E. 2.4, B-573/2024 vom 1. Oktober 2024 E. 4.2, B-4436/2022 vom 23. April 2024 E. 3 und B-4431/2023 vom 4. März 2024 E. 2.1, je m.w.H).

2.3 Diese Zurückhaltung gilt indessen nur für die materielle Bewertung der Prüfungsleistungen. Ist demgegenüber die Auslegung oder Anwendung von sonstigen Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, überprüft das Bundesverwaltungsgericht die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition (Urteil des BGer 2D_6/2010 vom 24. Juni 2010 E. 5.2; BVGE 2010/11 E. 4.2, 2010/10 E. 4.1, 2008/14 E. 3.3; Urteile des BVGer B-8751/2025 2.3, B-5544/2024 E. 4.4, B-6884/2025 E. 2.5 und B-4173/2024 E. 4).

3.

3.1 Im Bereich der universitären Medizinalberufe wird die Ausbildung mit der eidgenössischen Prüfung abgeschlossen (Art. 14 Abs. 1 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 [MedBG, SR 811.11]). In der Prüfung wird abgeklärt, ob die Studierenden über die fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie über die Verhaltensweisen und die soziale

Kompetenz verfügen, die sie zur Ausübung des entsprechenden Medizinalberufes benötigen, und ob sie die Voraussetzungen für die erforderliche Weiterbildung erfüllen (Art. 14 Abs. 2 MedBG). Grundlage für den Inhalt der eidgenössischen Prüfung bilden die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele des MedBG (Art. 3 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG) sowie für die Humanmedizin der Lernzielkatalog (PROFILES) vom 15. März 2017 (Art. 3 Abs. 1 Bst. a Prüfungsverordnung MedBG). Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt nach Anhörung der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, die Grundsätze und Einzelheiten der verschiedenen Prüfungsformen fest (Art. 3 Abs. 2 Prüfungsverordnung MedBG).

3.2 Die eidgenössische Prüfung kann aus einer oder mehreren Einzelprüfungen bestehen (vgl. E. 3.4 hiernach), wobei Einzelprüfungen auch Teilprüfungen enthalten können (Art. 5 Abs. 1 Prüfungsverordnung MedBG i.V.m. Art. 13 MedBG). Jede Einzelprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (Art. 5 Abs. 2 Prüfungsverordnung MedBG). Die eidgenössische Prüfung ist bestanden, wenn jede Einzelprüfung mit "bestanden" bewertet worden ist (Art. 5 Abs. 3 Prüfungsverordnung MedBG).

3.3 Die MEBEKO erlässt für jeden universitären Medizinalberuf auf Vorschlag der entsprechenden Prüfungskommission Vorgaben betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung und Richtlinien über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung (Art. 5*a* Bst. a und b Prüfungsverordnung MedBG). Solche Vorgaben hat die MEBEKO auch für das Prüfungsjahr 2025 erlassen (Beilage 7 zur Vernehmlassung vom 2. Februar 2026; nachfolgend: Vorgaben MEBEKO 2025).

3.4 Die eidgenössische Prüfung in Humanmedizin besteht aus zwei Einzelprüfungen, welche sich aus einer theoretischen und einer strukturierten praktischen Prüfung zusammensetzen. Die hier interessierende strukturierte praktische Prüfung (EP 2; CS [clinical skills]) richtet sich nach Art. 12 ff. der Prüfungsformenverordnung des EDI vom 1. Juni 2011 (SR 811.113.32) und besteht aus einem Parcours mit 12 Stationen und jeweiligen Aufgabenstellungen (Ziff. 3.2 Bst. b Vorgaben MEBEKO 2025).

Eine Station kann eine oder mehrere praktische Aufgaben, beispielsweise mit echten oder standardisierten Patientinnen und Patienten oder Modellen, umfassen (Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Prüfungsformenverordnung). An jeder Station beurteilt jeweils eine examinierende

Person die Leistung während oder nach der Prüfung des Kandidaten anhand vorgegebener Beurteilungskriterien in Form einer Checkliste. An jeder Station beurteilt eine andere examinierende Person (Art. 14 Abs. 2 Prüfungsformenverordnung).

4.
In prozessualer Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer in der Replik die Edition sämtlicher bewertungsrelevanten Unterlagen, insbesondere der Musterlösungen. Auf diesen erst in der Replik gestellten Verfahrensantrag ist kurz einzugehen, zumal der Beschwerdeführer bereits in der Beschwerdeschrift sinngemäss ein Akteneinsichtsgesuch stellte. Er machte nämlich geltend, er könne anhand der ihm vorliegenden Unterlagen das Zustandekommen des Endresultats nicht nachvollziehen.

Die Vorinstanz hat die Vorakten eingereicht, sie jedoch in Bezug auf die Aufgabenstellungen, den Kandidatenreport [Checkliste] und die Prüfungsnotizen als nicht parteiöffentlich bezeichnet.

4.1 Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 30. Oktober 2025 Einsicht in die Originalunterlagen der CS-Prüfung erhalten hat, dies allerdings unter inhaltlichen und zeitlichen Einschränkungen. Gemäss den Angaben der Vorinstanz dauerte die Einsicht 36 Minuten (3 Minuten pro Station).

4.2 Zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen in Medizinalprüfungen kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden (Art. 56 MedBG). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt allerdings, dass sich die Einschränkung der Akteneinsicht auf das Erforderliche zu limitieren hat (vgl. Art. 27 Abs. 2 VwVG; vgl. ARIANE AYER, in: Medizinalberufegesetz [MedBG], Loi sur les professions médicales [LPMéd], Kommentar, Commentaire, 2009, Art. 56 N 1 ff., 20 ff.; WALDMANN/OESCHGER, in: Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [im Folgenden: Praxiskommentar VwVG], 3. Aufl. 2023, Art. 27 N 4 ff.).

Nach ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit Humanmedizinalprüfungen sind folgende Einschränkungen zulässig: Keine Abgabe von Originalen oder Kopien, nur handschriftliche, zusammenfassende Notizen sind möglich; kein Abschreiben oder Aufzeichnen von ganzen Fragen, Aufgabenstellungen oder Bewertungskriterien; zeitliche Beschränkung von drei Minuten pro Station; Verbot der Weitergabe der

im Rahmen der Akteneinsicht erlangten Kenntnisse an Dritte unter Androhung von Strafe gemäss Art. 292 StGB (vgl. Urteile des BVGer B-8751/2025 E. 4.3.2, B-6532/2024 vom 25. August 2025 E. 4.4, B-6837/2014 vom 24. September 2015 E. 4).

4.3 Im vorliegenden Fall sind aktenmässig keine Anhaltspunkte ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht substantiiert vorgebracht, dass die gewährte Akteneinsicht nicht diesen Kriterien entsprochen hätte. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf weitergehende Einsicht in diese Vorakten besteht daher nicht.

5.
In materieller Hinsicht beantragt der Beschwerdeführer hinsichtlich der Prüfungsstationen 2, 5, 7, 8, 9 und 11 eine Anhebung der Bewertung von "ungenügend" zu "genügend". Bei den genügend bewerteten Stationen bestehe bezüglich der Prüfungsstation 1 Erklärungsbedarf. Zudem seien die Prüfungsstationen 6 und 10 besser zu bewerten.

5.1 Die Examinatoren geben pro Station und Kandidat zwei Globalurteile ab: Eines für die gezeigte Leistung im medizinisch-inhaltlichen und eines für die gezeigte Leistung im kommunikativen Bereich. Diese Globalurteile bilden die Basis für die Berechnung der Bestehensgrenze, über welche anschliessend die Prüfungskommission entscheidet. Sie fliessen aber nicht in das Punktetotal mit ein. Das an einem Posten erhaltene individuelle Globalurteil stellt insofern keine Aussage über das Bestehen dieses Postens dar (vgl. Ziff. 5.1.4 Bst. h Vorgaben MEBEKO 2025). Soweit der Beschwerdeführer somit seine Rügen allein mit dem Argument fehlerhafter ("willkürlicher") Globalurteile begründet, sind diese Vorbringen von vornherein unbehelflich.

5.2

5.2.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 2 (…) bemängelt der Beschwerdeführer die ungenügende Bewertung trotz der nach seiner Auffassung teils guten Leistung und starker Kommunikation.

5.2.2 Gemäss Aufgabenstellung sollte bei der Simulationsperson (SP) eine problemorientierte Anamnese erhoben und eine ebensolche körperliche Untersuchung durchgeführt werden. Sodann sollte die Patientin über die Beurteilung der Situation und das weitere Vorgehen informiert werden.

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Anamnese insgesamt = gut;

- körperliche Untersuchung insgesamt = ungenügend;

- Management insgesamt = genügend.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung Anamnese, Status, Management (ASM) ein "grenzwertig" und für die Kommunikation (KK) ein "kompetent". Zudem hat er folgende Globalurteile erhalten: ASM = grenzwertig; KK = kompetent.

5.2.3 Die Vorinstanz führt aus, die Bewertung für das zusammenfassende Kriterium "körperliche Untersuchung insgesamt" sei ungenügend ausgefallen, da der Beschwerdeführer von den geforderten Untersuchungen nur eine einzige vollständig erfüllt habe. Entsprechend habe er auch nur wenige Punkte erhalten.

5.2.4 Vorliegend wurde die Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers mittels der ausgefüllten Checkliste für eine nachträgliche Überprüfung rechtsgenüglich dargelegt. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer unter "Status" von den sechs geforderten Untersuchungen nur eine, nämlich den "(…)", vollständig durchgeführt hat. Er legt indessen mit keinem Wort dar, inwiefern er die restlichen Untersuchungen vollständig und korrekt durchgeführt hätte.

5.2.5 Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen und erweist sich damit als unbegründet.

5.3

5.3.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 5 (…) bemängelt der Beschwerdeführer die ungenügende Bewertung bei der Anamnese, welche für ihn nicht nachvollziehbar sei. Er beantragt eine genügende Bewertung.

5.3.2 Die Aufgabenstellung war in etwa gleich wie bei der Prüfungsstation 2 (vgl. E. 5.2.2 hiervor).

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Anamnese insgesamt = ungenügend;

- körperliche Untersuchung (= Status) insgesamt = gut;

- Management insgesamt = genügend.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung sowohl bei der Anamnese, Status, Management (ASM) und für die Kommunikation ein "grenzwertig".

5.3.3 Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer habe bei der Anamnese viele Fragen nicht gestellt und daher viele Punkte nicht oder nur teilweise erlangt. Die Beurteilung des Insgesamt-Kriteriums mit "ungenügend" sei demnach rechtmässig. Auch das Globalurteil für den Bereich ASM sei aufgrund der durchzogenen Leistung mit "grenzwertig" zu beurteilen. Dieses Kriterium fliesse jedoch nicht in die Punktzahl mit ein und habe daher keinen Einfluss auf den Entscheid über das Bestehen.

5.3.4 Auch in diesem Punkt ergibt sich aus der Checkliste eine rechtsgenüglich dargelegte und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers. Von den 13 unter der Anamnese zu beurteilenden Untersuchungen hat der Beschwerdeführer nur drei vollständig durchgeführt. Die restlichen Untersuchungen/Fragen wurden nur teilweise oder gar nicht durchgeführt bzw. gestellt. Der Beschwerdeführer legt indessen auch nicht dar, inwiefern seine Leistungen eine bessere Bewertung verdient hätten.

5.3.5 Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen und erweist sich damit als unbegründet.

5.4

5.4.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 6 (…) bemängelt der Beschwerdeführer die ungenügende Begründung. Trotz den Bewertungen: ASM "sehr kompetent", Kommunikation "kompetent" habe er nur ein "genügend" als Stationsresultat erhalten.

5.4.2 Als Aufgabenstellung war eine problemorientierte Anamnese vorzunehmen. Eine körperliche Untersuchung war nicht durchzuführen. Die Bilder der Hautveränderung konnten von der Examinatorin / vom Examinator verlangt werden. Schliesslich war der Patient über die Verdachtsdiagnose und das weitere Vorgehen zu informieren.

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Anamnese insgesamt = gut;

- körperliche Untersuchung (= Status) insgesamt = n/a;

- Management insgesamt = gut.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung sowohl bei der Anamnese, Status, Management (ASM) ein "sehr kompetent" und für die Kommunikation ein "kompetent".

5.4.3 Die Vorinstanz führt aus, der Beschwerdeführer sei bei dieser Station mit "genügend" bewertet worden. Da auf Stationsebene ausschliesslich die Bewertungen "genügend" oder "ungenügend" erteilt würden, würden sich weitere Ausführungen erübrigen.

5.4.4 Auch in diesem Punkt ergibt sich aus der Checkliste eine rechtsgenüglich dargelegte und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers, zumal seine Leistung in dieser Station als genügend bewertet wurde. Seine Vorbringen zu den Globalbeurteilungen sind zudem – wie bereits erwähnt (vgl. E. 5.1 hiervor) – ohnehin unbehelflich.

5.4.5 Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen und erweist sich damit als unbegründet.

5.5

5.5.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 7 (…) rügt der Beschwerdeführer, die Simulationsperson habe ihm falsche Informationen gegeben. Diese mangelhafte Kommunikation sei ihm voll und unverhältnismässig angelastet worden. Er beantragt eine genügende Bewertung oder eventuell eine Neubewertung unter Berücksichtigung der "Fehlinfo-Situation".

5.5.2 Bei dieser Station musste eine problemorientierte Anamnese mit Hilfe des Nachbarn geführt werden, welcher den Patienten in den Notfall gebracht hatte. Dabei war keine körperliche Untersuchung durchzuführen, sondern die diesbezüglichen Resultate waren von der Examinatorin zu verlangen. Anschliessend wurden Fragen zur Verdachtsdiagnose und das weitere diagnostische und therapeutische Vorgehen gestellt.

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Anamnese insgesamt = ungenügend;

- Management insgesamt = ungenügend.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung Anamnese, Status, Management (ASM) ein "nicht kompetent" und für die Kommunikation ein "kompetent".

5.5.3 Die Vorinstanz führt aus, es habe sich gemäss Kommentar des Prüfungsexperten nicht um eine Fehlinformation der Simulationsperson (SP) gehandelt, sondern um eine falsch gestellte Frage seitens des Beschwerdeführers. […]. Entsprechend liege kein Fehlverhalten der Simulationsperson vor und die Bewertung behalte ihre Gültigkeit.

5.5.4 Zu dieser Station bringt die Vorinstanz mit Verweis auf die Feststellung der Prüfungsexperten vor […]. Das Stellen von Mehrfachfragen und die sich daraus ergebende Unsicherheit bezüglich der Antwort der Simulationsperson hat sich der Beschwerdeführer selbst zuzuschreiben. […], kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Es wäre an ihm und an einer guten Kommunikation gelegen, entsprechend nachzufragen, um Klarheit zu erlangen. Dass Kandidaten nur Punkte für beantwortete Fragen erhalten, ist genauso nachvollziehbar wie der Umstand, dass eine schlechte Kommunikationstechnik sanktioniert werden bzw. zu Punktabzügen führen soll. Insgesamt ergibt sich aus der Checkliste eine rechtsgenüglich dargelegte und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers, zumal dieser unter dem Punkt "Management" von einer falschen Diagnose (…) ausging und die vorgeschlagene (…) ebenfalls falsch gewesen wäre, was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Der Beschwerdeführer legt denn auch hier in keiner Weise dar, inwiefern seine Leistungen eine bessere Bewertung verdient hätten. Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen und erweist sich damit als unbegründet.

5.6

5.6.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 8 (…) bemängelt der Beschwerdeführer einen Begründungsmangel und beantragt eine genügende Bewertung.

5.6.2 Bei dieser Station handelte es sich um eine Spezialstation mit Fokus auf der Kommunikation. Die Kandidierenden mussten ein (…) mit einer/einem 62-jährigen Patientin/Patienten führen, die/der aufgrund einer (…) hospitalisiert und dann vom Notfall auf die Bettenstation verlegt wurde. Es galt ein Gespräch bzgl. (...) zu führen.

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Gesprächsführung insgesamt = ungenügend.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung sowohl für das "REA-Gespräch" als auch für die Kommunikation ein "grenzwertig".

5.6.3 Gemäss der Auffassung der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer viele Fragen nicht oder nur teilweise gestellt, obwohl die Aufgabe klar formuliert gewesen und zu Beginn der Station eine umfangreiche Patientenakte gelesen worden sei.

5.6.4 Auch in diesem Punkt ergibt sich aus der Checkliste eine rechtsgenüglich dargelegte und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers. Von den 17 unter der Position (…) aufgeführten Punkten/Fragen erhielt der Beschwerdeführer lediglich bei vier die volle Punktzahl. Bei weiteren zwei Fragen erhielt er Teilpunkte und bei elf Fragen gar keine Punkte. Der Beschwerdeführer legt auch hier in keiner Weise dar, inwiefern seine Leistungen eine bessere Bewertung verdient hätten.

5.6.5 Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen und erweist sich damit als unbegründet.

5.7

5.7.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 9 (…) rügt der Beschwerdeführer, dass sachfremde subjektive Kriterien wie Nervosität für die Begründung herangezogen worden seien, statt ein objektiver Checklistenbezug. Er beantragt eine genügende Bewertung.

5.7.2 Die Aufgabenstellung war in etwa gleich wie bei der Prüfungsstation 2 (vgl. E. 5.2.2 hiervor).

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Anamnese insgesamt = ungenügend;

- körperliche Untersuchung (= Status) = ungenügend;

- Management insgesamt = genügend.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung sowohl bei der Anamnese, Status, Management (ASM) und für die Kommunikation je ein "grenzwertig".

5.7.3 Nach Auffassung der Vorinstanz wies die Anamnese viele Lücken auf und auch die geforderten Untersuchungen seien mehrheitlich nicht korrekt durchgeführt worden.

5.7.4 Auch in diesem Punkt ergibt sich aus der Checkliste eine rechtsgenüglich dargelegte und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers. Von den sieben unter der Anamnese aufgeführten Positionen wurden nur zwei richtig und vollständig beantwortet. Sodann hat der Beschwerdeführer in der körperlichen Untersuchung (= Status) nur eine von vier geforderten Untersuchungen korrekt durchgeführt. Auch im als genügend bewerteten "Management" fehlten dem Beschwerdeführer mehrere Punkte. Der Beschwerdeführer legt auch hier in keiner Weise dar, inwiefern seine Leistungen eine bessere Bewertung verdient hätten.

5.7.5 Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist ebenfalls zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen. Wie die Vorinstanz sodann zu Recht geltend macht, fliessen die vom Beschwerdeführer erwähnten subjektiven Kommentare der Prüfenden nicht in die Punkte ein, zumal die Bewertungskriterien vor der Prüfung festgelegt wurden (vgl. Ziff. 5.1.4 der Vorgaben der Medizinalberufekommission [MEBEKO], Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung in Humanmedizin; Vernehmlassungsbeilage 7). Die Rüge erweist sich damit als unbegründet.

5.8

5.8.1 In Bezug auf die Prüfungsstation 11 (…) rügt der Beschwerdeführer sinngemäss einen Begründungsmangel und beantragt eine genügende Bewertung.

5.8.2 Die Aufgabenstellung stellte sich in etwa gleich dar wie bei der Prüfungsstation 2 (vgl. E. 5.2.2 hiervor).

Der Beschwerdeführer erhielt folgende Bewertungen:

- Anamnese insgesamt = gut;

- körperliche Untersuchung (= Status) insgesamt = genügend;

- Management insgesamt = ungenügend.

Weiter erhielt er bei der Globalbeurteilung Anamnese, Status, Management (ASM) und für die Kommunikation je ein "grenzwertig".

5.8.3 Gemäss der Auffassung der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer von den acht Kriterien nur drei vollständig erfüllt, weshalb sich die ungenügende Bewertung rechtfertige.

5.8.4 Auch in diesem Punkt ergibt sich aus der Checkliste eine rechtsgenüglich dargelegte und nachvollziehbare Bewertung der Prüfungsleistung des Beschwerdeführers. Von den acht unter der Position Management aufgeführten Kriterien hat der Beschwerdeführer lediglich drei vollständig erfüllt und erhielt bei den restlichen fünf Kriterien jeweils null Punkte. Der Beschwerdeführer legt auch hier in keiner Weise dar, inwiefern seine Leistungen eine bessere Bewertung verdient hätten.

5.8.5 Die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers ist daher zu wenig substantiiert, um Zweifel an der Bewertung durch die Vorinstanz zu begründen und erweist sich damit als unbegründet.

6.
Der Beschwerdeführer rügt in der Beschwerde auch in Bezug auf weitere drei von der Vorinstanz als genügend bewertete Prüfungsstationen ("1 […]", "10 […]" und "12 […]"), es bestehe Erklärungsbedarf bzw. seine Leistungen seien nicht angemessen bewertet worden. Da er jedoch diese pauschalen Behauptungen nicht ansatzweise näher begründet, ist auf diese weiteren Rügen mangels Substantiierung nicht weiter einzugehen (vgl. E. 2.2 hiervor).

7.
Im Ergebnis kann der Beschwerdeführer keine konkreten Anhaltspunkte liefern, wonach die Bewertung seiner Prüfungsleistungen offensichtlich unangemessen gewesen wäre. Er wurde den Anforderungen an eine genügende Substantiierung seiner Rügen nicht gerecht, indem er sich darauf

beschränkte, zu behaupten, seine Lösung sei vollständig und korrekt beziehungsweise verdiene eine bessere Bewertung.

8.
Der Beschwerdeführer bringt erstmals in der Replik vor, dass er an ADHS/Autismus leide. Er stellt aber selber klar, dass er keinen formellen Nachteilsausglich gestellt habe und dass diese Thematik eher als Kontext (Stressreaktion/Zumutbarkeit) und nicht als Hauptargument aufzunehmen sei.

8.1 Die Vorinstanz wendet ein, dass der Beschwerdeführer diesen Einwand im vorliegenden Verfahren erst in der Replik und somit verspätet geltend gemacht habe. Ohnehin hätte ein solches Gesuch bis zum 31. März 2025 und somit vor Beginn der Prüfungen abgegeben werden müssen.

8.2 Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine nachträgliche Aufhebung des Prüfungsergebnisses aus medizinischen Gründen nur zulässig, wenn die geprüfte Person aus objektiver Sicht und unverschuldet nicht in der Lage war, die Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit beziehungsweise den Prüfungshinderungsgrund in eigenverantwortlicher Willensausübung unverzüglich geltend zu machen, insbesondere, wenn ihr zu gegebener Zeit die Fähigkeit fehlte, ihre gesundheitliche Situation genügend zu überblicken, um überhaupt einen Entscheid über den Antritt oder die Weiterführung der Prüfung zu fällen, oder es ihr bei zwar bestehendem Bewusstsein über die gesundheitlichen Probleme an der Fähigkeit mangelte, ihrer Einsicht gemäss zu handeln (vgl. Urteile des BGer 2C_135/2015 vom 5. März 2015 E. 6.1, 2C_1054/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 5.1; Urteile des BVGer B-616/2023 vom 30. April 2024 E. 3.10, B-921/2022 vom 24. August 2022 E. 4.1, B-1332/2019 vom 5. August 2019 E. 4.2).

Es gilt damit der allgemeine Grundsatz, dass ein Kandidat einen bekannten oder erkennbaren Grund, der die Prüfungsfähigkeit aufhebe oder beeinträchtigt, unverzüglich vorzubringen hat und dass dessen Geltendmachung nach Absolvierung der Prüfung und erst recht nach Bekanntgabe der Resultate grundsätzlich nicht mehr beachtlich ist. Damit soll ausgeschlossen werden, dass jemand in Kenntnis eines Verhinderungsgrundes die Prüfung ablegt und nachträglich - verständlicherweise nur im Fall des Scheiterns - unter Anrufung dieses Grundes die Annullation der Prüfung verlangt und sich so eine zusätzliche Prüfungschance verschafft; dies würde die Chancengleichheit unter den Kandidaten klar verletzen und widerspräche

demnach dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung. Zudem wird nach dem Gebot des Handelns nach Treu und Glauben widersprüchliches oder rechtsmissbräuchliches Verhalten Privater nicht geschützt, weshalb Verfahrensfehler unmittelbar nach Kenntnisnahme geltend zu machen sind, ansonsten der Anspruch auf deren Anrufung verwirkt ist. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für den Fall der gänzlichen Prüfungsunfähigkeit, sondern auch bereits bei erheblichen und damit beachtlichen Beeinträchtigungen der Prüfungsfähigkeit (Urteil des BGer 2D_7/2011 E. 4.6 f.; Urteil des BVGer B-616/2023 E. 3.10).

Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts wird die nachträgliche Geltendmachung eines medizinischen Prüfungshinderungsgrundes nur unter strengen, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zugelassen (vgl. Urteile des BVGer B-2597/2010 vom 24. Februar 2011 E. 2.6.1, B-6063/2009 vom 12. November 2009 E. 2.2 m.w.H.). Konkret müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: a) die Krankheit muss sich erst zum Zeitpunkt der Prüfung bemerkbar gemacht haben, ohne dass vorher Symptome zu erkennen gewesen wären; b) während der Prüfung dürfen keinerlei Symptome sichtbar sein; c) der oder die Kandidierende muss unmittelbar nach der Prüfung einen Arzt aufsuchen; d) der Arzt muss unmittelbar eine schwere und plötzliche Erkrankung konstatieren, die, obwohl keine sichtbaren Symptome vorliegen, zweifelsfrei den Schluss nahelegt, dass ein Kausalzusammenhang zum Prüfungsmisserfolg besteht; und e) der Prüfungsmisserfolg muss einen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der gesamten Prüfungssession haben (vgl. Urteile des BVGer B-616/2023 E. 3.10, B-921/2022 E. 4.1, B-1332/2019 E. 4.2).

8.3 Gemäss Ziff. 1.1 der für das Prüfungsjahr geltenden Richtlinien der MEBEKO über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung für Humanmedizin war ein Gesuch um Anpassungsmassnahmen/ Nachteilsausgleich bis zum 31. März 2025 zu stellen. Unbestrittenermassen hat der Beschwerdeführer innert dieser Frist kein solches Gesuch gestellt. Da er auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht keinen konkreten Antrag um Nachteilsausgleich stellt und zudem die aufgezeigten Voraussetzungen für die nachträgliche Geltendmachung eines medizinischen Prüfungshinderungsgrundes nicht substantiiert darlegt, kann auch unter diesem Gesichtspunkt nichts zugunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden.

9.

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist im

Hauptbegehren abzuweisen. Auf das Eventualbegehren ist aufgrund des fehlenden relevanten Interesses nicht einzutreten.

10.

10.1 Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 1'500.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 VGKE). Dieser Betrag ist dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

10.2 Ausgangsgemäss ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 und 3 VGKE). Der Vorinstanz als Bundesbehörde steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu (Art. 7 Abs. 3 VGKE). Es werden folglich keine Parteientschädigungen zugesprochen.

11.
Nach Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Unter diesen Ausschlussgrund fallen Prüfungsergebnisse im eigentlichen Sinn, aber auch alle anderen Entscheide, die sich auf eine Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten oder die Eignung eines Kandidaten beziehen (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1 und 138 II 42 E. 1.1, je m.w.H.). Wenn andere Entscheide im Zusammenhang mit einer Prüfung strittig sind, insbesondere solche organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Natur, bleibt das Rechtsmittel zulässig (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1; Urteil des BGer 2C_636/2024 E. 1.1.3 m.w.H.).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.
Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 1'500.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.
Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.
Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und an das Eidgenössische Departement des Inneren EDI.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:	Der Gerichtsschreiber:
Christian Winiger	Thomas Reidy

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer

Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Zustellung erfolgt an:

– den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
– die Vorinstanz (Gerichtskurkunde)
– das Eidgenössische Departement des Innern EDI (Gerichtsurkunde)